# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Die Autobahn GmbH, NL Nordbayern
Die Autobahn GmbH, NL Südbayern
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörden

Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Bayern e.V.

Prüfamt für Standsicherheit, LGA Bayern

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen StMB-28-4117.2-2-7-1

München 01.04.2025

Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau

#### Anlage(n)

1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Telefon: 089 2192-02 poststelle@stmb.bayern.de
Telefax: 089 2192-13350 www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

- 2 -

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2025 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

2,083.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2025** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als Anlage diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift "Sonstiges" in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack Ministerialrat

## Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

(anzuwenden ab dem 1. Juni 2025)

### Art der baulichen Anlage

### anrechenbare Bauwerte

		in Euro/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	204
2.	Wochenendhäuser	179
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	275
4.	Schulen	260
5.	Kindertageseinrichtungen	233
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	233
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	271
8.	Krankenhäuser	304
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	233
10.	Hallenbäder	252
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	I
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	100 83
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³ Bauart schwer ¹) sonstige Bauart	83 69
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m³ Bauart schwer 1) sonstige Bauart	69 54

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	154
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	137
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	208
14.2	der 30 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m³	169
14.3	der 60 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	146
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt	181
15.2	der 30 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m³	146
15.3	der 60 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	125
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	150
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	181
18.	Tiefgaragen	279
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	e 73
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	54
20.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	31
Zusc	hläge auf die anrechenbaren Bauwerte:	
n	ei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis ach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen	5 v.H.
Ь	aubestimmungen	5 V.Π.
- m	nit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
st	ei Geschossdecken, außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabel- aplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, ir die betreffenden Geschosse	10 v.H.
fü e	ei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis ir die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen rfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 rüfVBau	81 €/m²